

Forderungen der SP Schweiz zum Mindestzins

Die SP Schweiz postuliert fünf Punkte:

1. Keine Reduktion des Mindestzinssatzes. Insbesondere auch keine Orientierung an den Bundesobligationen (=schlechtest verzinsliche Wertpapiere).

Begründung:

- Die Erträge der Vorsorgeeinrichtungen während der letzten Jahre genügen bei sachgemässer Anlagepolitik durchaus, um die Mindestverzinsung von 4% aufzubringen.
- Die schlecht geführten Kassen dürfen nicht zum Massstab der Branche werden.
- Zweckentfremdungen von Versichertenvermögen dürfen vom Bundesrat nicht belohnt werden.
- Für neu gegründete Kassen ohne ausreichende Finanzierung können Übergangslösungen getroffen werden.
- Bei Unterdeckung können langfristige Sanierungskonzepte und eine dynamische Betrachtung der Aktienvermögen helfen. Einzelne kurzfristige Unterdeckungen sollen von den Aufsichtsbehörden toleriert werden, wenn die übrigen Rahmenbedingungen stimmen (Punkte 2-4)

2. Massnahmen gegen die Schmälerung der Aktiven in guten Börsenjahren oder in Zeiten mit hohen Zinsen, namentlich

a) Verpflichtung zur Bildung von angemessenen Schwankungsreserven, die nicht für Ermessensleistungen zur Verfügung stehen;

b) Gesetzliche Flexibilisierung der Mindestverzinsung

- nur unter Anrechnung der tatsächlich erwirtschafteten Renditen der 90er Jahre

- nur auf Basis eines neutralen, realitätsnahen Indexes (zB. BVG-Pictet-Index oder mittlere Rendite der anerkannten Anlagestiftungen), nicht auf Basis Teuerung oder Bundesobligationen

c) Beitragspausen nur mittels Vereinbarung neuer Arbeitsverträge mit den Beschäftigten (Beitragspause = Reduktion des Arbeitgeberbeitrags), nicht mehr per Beschluss des Stiftungsrates

- a) die Geschichte lehrt, dass die Versuchung sehr gross ist, Gewinne der Pensionskassen in guten Börsenjahren zu verteilen. Soweit dadurch alle Versicherten gerecht begünstigt werden, ist nichts dagegen einzuwenden.
- In der Praxis gab es aber Missbräuche, namentlich Beitragssenkungen und Beitragspausen, die inzwischen Unterfinanzierungen verursacht haben, oder Ermessensleistungen an Manager (Goldener Fallschirm).
- Gegen Missbräuche solcher Art, die letztlich den Verfassungszweck (die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung) gefährden, sind die angezeigten gesetzlichen Massnahmen zu treffen.
- Die Bildung von angemessenen Schwankungsreserven in fetten Börsenjahren soll obligatorisch werden und der Risikoexposition Rechnung tragen.

3. Verbot der unselbständigen Sammelstiftungen.

- Bei den bestehenden unselbständigen Sammelstiftungen besteht das Vermögen aus einem Leistungsanspruch gegenüber der Privatversicherung mit einer undefinierten Gewinnbeteiligung, sind Missbräuche an der Tagesordnung.
- Die Erfahrungen zeigen, dass
 - a) der Wettbewerb in diesem Bereich nicht spielt;
 - b) in den guten Zeiten die Erträge nicht weitergegeben werden und in den schlechten Zeiten auf politischem Weg der Mindestzinssatz gesenkt wird;

- c) die Vorschrift betreffend Offenlegung der Verwaltungskosten (Art. 65.3 BVG)¹ nicht durchgesetzt wird.
- d) die paritätische Verwaltung in diesen Kassen systematisch umgangen wurde. Bei diesen Vorsorgeeinrichtungen handelt es sich um instrumentalisierte Rechtsgefässe der Privatversicherungen und nicht um Einrichtungen der Sozialpartner im Sinne der BVG-Gesetzgebung.

4. Anstelle der unselbständigen Sammelstiftungen können die Privatversicherungen als treuhänderische Dienstleister verselbständigte Sammeleinrichtungen führen, die auf fairen Grundlagen operieren:

- Kollektivanlagen als Sondervermögen – wasserdichte Trennung von den Aktiven der Versicherungsgesellschaft;
- Bruttoprinzip analog den öffentlichen Haushalten, d.h. volle Transparenz aller Erträge (brutto) und aller Entnahmen (Renten, Freizügigkeiten, Verwaltungskosten)
- Weitergabe der Erträge an die Versicherten, statt der bisherigen, im Effekt wertlosen Nominalwertgarantie
- Einführung identischer Anlagevorschriften wie für autonome Kassen (BVV 2)
- Durchsetzung der paritätischen Verwaltung in der Vermögensverwaltung.

5. Personelle Remedur im Bundesamt für Privatversicherung.

- Dieses Bundesamt versteht sich als verlängerter Arm der Privatversicherungen und kümmert sich herzlich wenig um die Versicherten.
- Der Schutz der Destinatäre, und nicht die Interessen der Aktionäre, müssen vom Bund wieder mit erster Priorität durchgesetzt werden
- Die bestehenden Gesetze reichen im Prinzip aus, um auf dem Verordnungsweg eine Offenlegung der Verwaltungskosten auch bei den Privatversicherungen zu erzwingen, wenn sie BVG-Vermögen verwalten.
- Die Kooperation des Bundesamtes mit der SGK lief nicht rund. Viele Fragen blieben offen oder wurden nur widerwillig, und ganz aus der Optik des Versicherungsgewerbes beantwortet.

Renditen 1990-2000

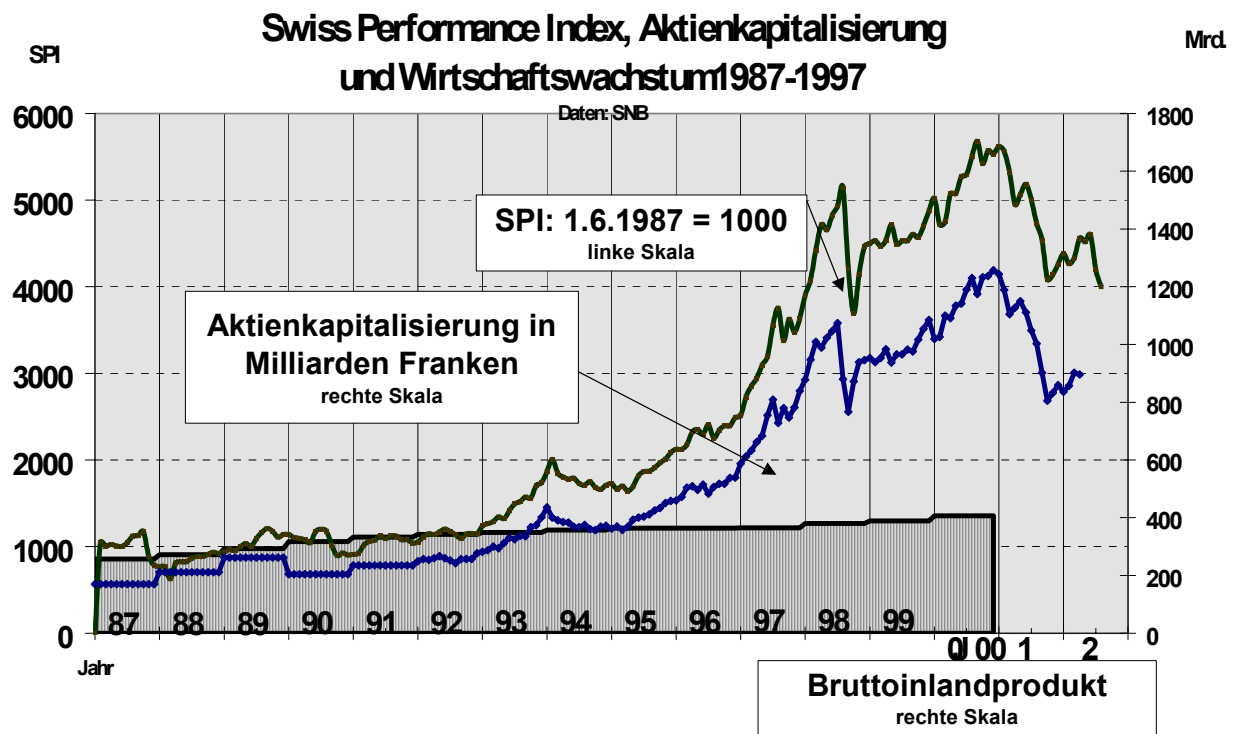
Die Anlagestiftungen publizieren ihre Renditen minuziös und bis hinters Komma genau. Für die 10-Jahres-Periode 1991-2000 wurden laut dem Verbandsorgan (AWP-Nachrichten Soziale Sicherheit, Vol. 27 Nr.4, 21.2.2001) folgende Durchschnittsrenditen erwirtschaftet:

Aktien Schweiz	20.1% pro Jahr
Aktien Ausland	12.8% pro Jahr
Obligationen Ausland	8.2% pro Jahr
Obligationen Ausland CHF	6.4% pro Jahr
Obligationen Schweiz	6.2% pro Jahr
Immobilien	4.7% pro Jahr

¹ **Art. 65 Grundsatz**

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

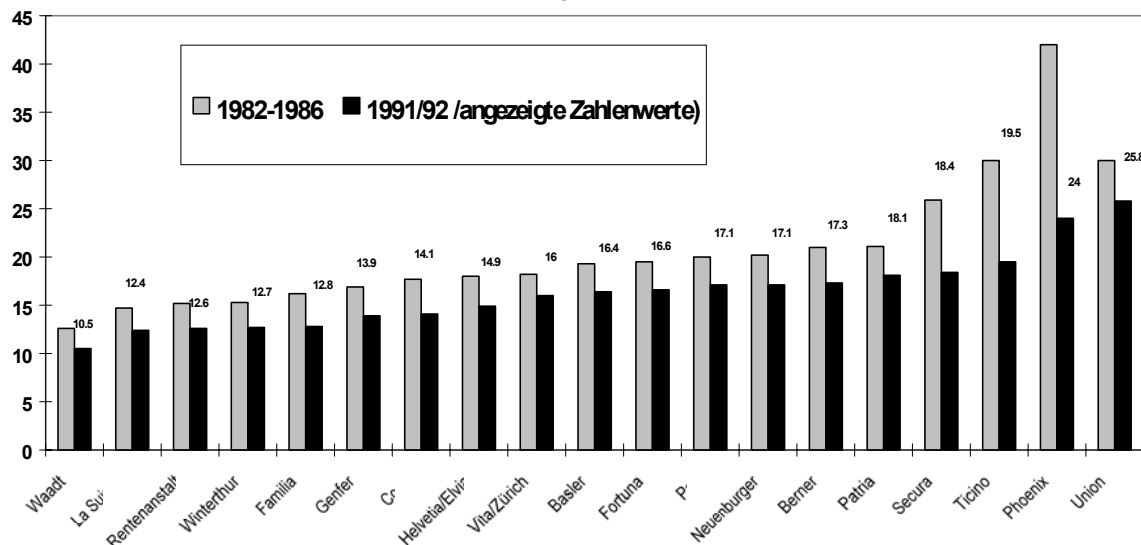
³ Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus.



Die Verwaltungskosten der privaten Lebensversicherungsgesellschaften

in Prozent der Versicherungsprämien (1982-1986 und 1991/92)

Untersuchung: BilanzWechsler-Report

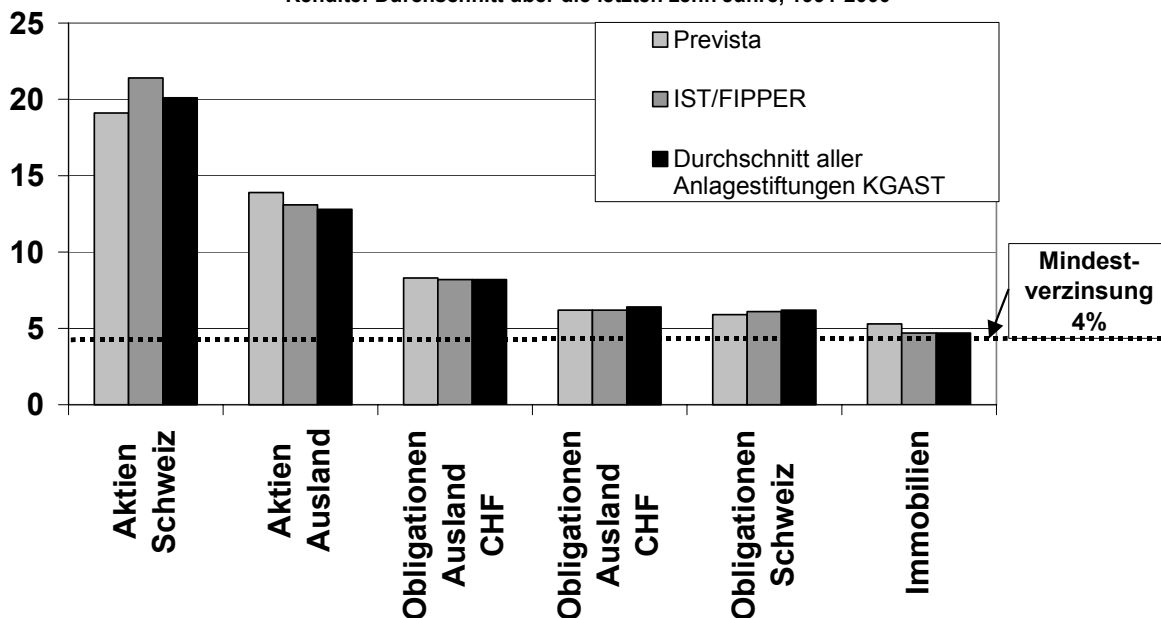


Jährliche Rendite von Vorsorgevermögen in schweiz. Anlagestiftungen

Daten: AWP Soziale Sicherheit Vol. 27 Nr.04 vom 21.2.2001

Rendite: Durchschnitt über die letzten zehn Jahre, 1991-2000

Prozent Rendite pro Jahr



Anlagevorschriften

	Zulässiger Höchstbetrag	Gesamtbegrenzung
	In % der Bilanzsumme	In % der Bilanzsumme
<i>Anlagen in der Schweiz</i>		
Forderungen aller Art (bis 15% je Schuldner; bei Bund, Kantonen, Banken und Versicherungen bis 100%)	100	
Grundpfandtitel (bis 80% des Verkehrswertes)	75	
Liegenschaften und Immobiliengesellschaften	50	
Aktien und ähnliche Wertschriften (bis 10% je Gesellschaft)	30	
<i>Anlagen im Ausland</i>		
Aktien und ähnliche Wertschriften, kotiert an einer Börse (bis 5% je Gesellschaft)	25	
Fremdwährungen, konvertibel (bis 5% je Schuldner)	20	
Forderungen (bis 5% je Schuldner)	30	
Liegenschaften und Immobiliengesellschaften	5	
<i>Arbeitgeber</i>		
Ungesicherte Forderungen inkl. Aktien (max. aber jener Teil des Vermögens, der nicht zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen und der laufenden Renten dient.)	20	
Gesicherte Forderungen	100	
Aktien	10	

Die 1. Revision der Beruflichen Vorsorge (BVG): Ein dreifacher Rentenabbau und weiterhin Ausschluss der Kleinverdienenden und Teilzeitarbeitenden?

Von Christine Goll, Nationalrätin Zürich und Vizepräsidentin der SP Schweiz

Die bürgerliche Mehrheit in Parlament und Bundesrat lässt die 1. BVG-Revision zu einem dreifachen Raubzug auf die Renten verkommen und ignoriert die soziale Realität der Kleinverdienenden und Teilzeitangestellten. Sie sollen weiterhin diskriminiert bleiben, während die Versicherungslobby gleichzeitig ohne Transparenzaufgaben die Gewinne einstreichen kann.

1. Raubzug auf die Renten von über einer Million Versicherten:

Der Bundesrat will den Satz für die Verzinsung der Pensionskassengelder schon in diesem Herbst von 4 % auf 3 % senken. In einer Nacht-und-Nebelaktion wurde dieser Entscheid ohne Vernehmlassung und ohne Einbezug der Sozialpartner gefällt. Viel schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass die in den 90er Jahren erzielten Renditen von teilweise über 10 % nicht an die Versicherten weitergegeben wurden und keinerlei Transparenz über die Milliardengewinne besteht.

Fazit: Dieser Rentenbetrug an den Versicherten von KMU muss verhindert werden.

2. Raubzug auf die Renten aller Versicherten:

- Mit der Senkung des Umwandlungssatzes sollen den Pensionskassen noch grössere Gewinne beschert werden. Doch die Zeche bezahlen auch hier die Versicherten mit einem massiven Leistungsabbau. Anstatt die 2. Säule endlich für Frauen zu öffnen, wollte der Bundesrat eine Senkung des Umwandlungssatzes von heute 7,2 % auf 6,65 % vornehmen, was Rentenkürzungen bis zu 8 % zur Folge hätte.
- Die enormen Anlageerträge der letzten Jahre haben zum Aufbau von hohen Reserven geführt. Diese Kapitalerträge erlauben auch noch lange die Finanzierung einer höheren Lebenserwartung. Da die Renten BVG-versicherter Frauen ohnehin niedriger sind, als diejenigen der Männer, würde sie eine Rentensenkung umso schwerer treffen.
- Der Nationalrat hat nun eine Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,8 % beschlossen. Diese müsste innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Die Kommission des Nationalrates hatte noch eine Übergangsfrist von 15 Jahren beantragt. Die SP Schweiz fordert eine Frist von 20 Jahren, um Rentenkürzungen zu verhindern, bietet aber nur dann Hand zu dieser Lösung, wenn die 2. Säule endlich auch für kleine Einkommen und Teilzeiteinkommen geöffnet wird.

Ein Beispiel: Bei einem Alterskapital von 100'000 Franken beträgt die Jahresrente heute 7'200 Franken, was einer Monatsrente von 600 Franken entspricht. Nach Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,8 % beträgt die Jahresrente noch 6'800 Franken, was einer Rentenkürzung von 400 Franken pro Jahr entspricht.

Fazit: Die Senkung des Umwandlungssatzes ist grundsätzlich unnötig. Eine moderate Senkung mit langen Übergangsfristen kann nur mit der Öffnung der 2. Säule für Kleinverdienende und Teilzeitarbeitende akzeptiert werden.

3. Raubzug auf die Renten der Frauen:

Mit der Erhöhung der Frauenrentenalters in der 1. BVG-Revision (analog zur 11. AHV-Revision) erfahren Frauen einen dreifachen Sozialabbau, indem sie nebst den Rentenkürzungen durch die Senkung von Mindestzinssatz und Umwandlungssatz auch noch länger erwerbstätig sein müssen. Die heutige gesetzliche Regelung erlaubt versicherten Frauen einen Anspruch auf eine Pensionskassenrente ab 62 Jahren. Die Staffelung der Altersgutschriften von Frauen und Männern ist heute unterschiedlich ausgestaltet, damit Frauen mit 62 Jahren dasselbe Alterskapital wie Männer mit 65 Jahren ansparen können. In der Praxis ist dies jedoch oft nicht der Fall, da Frauen aufgrund von Erwerbsunterbrüchen und wegen des Koordinationsabzuges sowieso schlechtere Leistungen erhalten. Mit der in der 1. BVG-Revision geplanten Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre und damit der späte-

ren Auszahlung der vollen Rente müssen Frauen mit massiven Leistungseinbussen rechnen. Bei einem Altersrücktritt vor 65 Jahren würden die Renten von Frauen neu gekürzt. Die Erhöhung des Frauenrentenalters verursacht auf alle Fälle soziale Mehrkosten, etwa bei der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe.

- Die Möglichkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus dem Erwerbsleben wird bei der 11. AHV-Revision entschieden werden. Die bisherigen Beschlüsse des Nationalrates bewirken, dass Frauen gezwungen werden, länger zu arbeiten und damit die Frühpensionierung von gut verdienenden Männern finanzieren. Nach dem Entscheid des Nationalrates (Sondersession vom Mai 2001 mit dem Stichtentscheid des damaligen Ratspräsidenten Hess, CVP) wird das Frauenrentenalter auf 65 Jahre erhöht. Wer sich mit 62 Jahren frühpensionieren lassen will, muss mit lebenslangen Rentenkürzungen von monatlich 150 bis 340 Franken rechnen. Damit bleibt das flexible Rentenalter ein Privileg für die Reichen.
- **Fazit: Die Erhöhung des Frauenrentenalters ohne soziale Flexibilisierung ist unannehmbar!**

•

4. Angriff auf alle Kleinverdienenden und Teilzeitarbeitenden:

- Heute ist jede 2. erwerbstätige Frau von der 2. Säule ausgeschlossen. Der Nationalrat hat nun (Sondersession vom April 2002) eine kleine Korrektur vorgenommen: Die Eintrittschwelle beim heutigen Koordinationsabzug von 24'000 Franken soll auf 18'000 Franken gesenkt werden. Zusätzlich sollen auch Arbeitnehmende, die mehrere Teilzeitarbeitsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern haben, dem Obligatorium unterstellt werden. Die Nationalratskommission (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit/SGK) hatte sich noch für einen Kompromiss bei einer Schwelle von 12'000 Franken ausgesprochen. Die SP forderte die Abschaffung des Koordinationsabzuges und schlugen eine Eintrittschwelle bei 6'000 Franken vor. Mit dem Entscheid des Nationalrates wurde zwar eine Verbesserung beschlossen, aber der Entscheid ist dennoch mutlos. Künftig wird nämlich immer noch mehr jede vierte erwerbstätige Frau (26 Prozent) von der 2. Säule ausgeschlossen sein. **Verantwortungslos ist nun aber der Entscheid der Ständeratskommission, die mit nur 2 Gegenstimmen am Staus quo festhalten will.**
- Tatsache ist: Wer Gratisarbeit leistet, teilzeitlich erwerbstätig ist oder ein kleines Einkommen (working poor) erzielt, wird bei den Sozialversicherungen zusätzlich bestraft. Dies betrifft grossmehrheitlich Frauen. Frauen sind stärker in den Niedriglohngruppen vertreten. Die SGB-Studie zu den Mindestlöhnen belegt, dass heute 400'000 Menschen trotz voller Erwerbstätigkeit einen Lohn unter 3'000 Franken erhalten. Am stärksten betroffen sind das Gastgewerbe, das Reinigungsgewerbe und die Verkaufsberufe, also Branchen, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten. Zahlreiche Arbeitgeber nutzen die gesetzliche Regelung des Koordinationsabzugs schamlos aus und setzen Frauenlöhne bewusst so niedrig an, dass sie nicht unter das BVG-Obligatorium fallen. Teilzeitarbeit ist Frauenarbeit: Der zunehmende Trend zur Teilzeitarbeit, hauptsächlich im Dienstleistungsbereich, entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis und der Notwendigkeit, Beruf, Existenzsicherung und Familie unter einen Hut zu bringen. Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen (54 Prozent) arbeiten heute Teilzeit. Die verschiedenen Revisionen der Sozialversicherungen müssen endlich den Lebens- und Arbeitsrealitäten von Frauen gerecht werden. Am bedeutendsten sind dabei die Weichenstellungen bei der 11. AHV-Revision und der 1. BVG-Revision.

Fazit: Die 1. BVG-Revision muss frauengerecht ausgestaltet werden. Der heutige Koordinationsabzug muss weg. Dafür wird sich die SP Schweiz weiterhin einsetzen. Eine 1. BVG-Revision, die nebst einer Erhöhung des Frauenrentenalters die Senkung von Umwandlungssatz und Mindestzinssatz beinhaltet, wird die SP Schweiz entschieden bekämpfen.